



**Interpellation von Daniel Stadlin  
betreffend Ablehnung der Unternehmenssteuerreform (USR III) und den Konsequenzen  
für den Kanton Zug  
(Vorlage Nr. 2717.1 - 15373)**

Antwort des Regierungsrats  
vom 2. Mai 2017

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrat Daniel Stadlin hat am 14. Februar 2017 eine Interpellation betreffend Unternehmenssteuerreform eingereicht und verschiedene Fragen finanzpolitischer Natur gestellt. Der Kantonsrat hat die Interpellation dem Regierungsrat am 2. März 2017 zur Beantwortung überwiesen. Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

**A. Vorbemerkungen**

Das Zuger Stimmvolk hat der Unternehmenssteuerreform III (USR III) am 12. Februar 2017 mit 54 % Ja-Stimmen zugestimmt. Ausser Zug haben auch die Kantone Nidwalden, Tessin und Waadt die Vorlage angenommen. Gesamtschweizerisch stimmten jedoch 59 % des Stimmvolks gegen die USR III. Somit bleiben die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen des eidgenössischen und zugerischen Unternehmenssteuerrechts bis auf Weiteres – also bis zum Inkrafttreten einer neuen Vorlage für eine Revision des Unternehmenssteuerrechts – unverändert in Kraft.

**B. Beantwortung der gestellten Fragen**

1. *Was bedeutet die Ablehnung der Unternehmenssteuerreform für den Kanton Zug in Bezug auf*
  - 1.1 *die finanzpolitische Gesamtsituation?*
  - 1.2 *die Statusgesellschaften (Holding, Domizil und gemischte Gesellschaften)?*
  - 1.3 *das Budget 2018?*
  - 1.4 *den Finanzplan 2018–2020?*
  - 1.5 *das Projekt Finanzen 2019, inklusiv allfällige Steuererhöhungen?*
  - 1.6 *die Zuger Finanz und Aufgabenreform (ZFA Reform 2018)?*
  - 1.7 *den Nationalen Finanzausgleich (NFA)?*

*Folgen des Volks-Neins für die Unternehmen, insbesondere die Statusgesellschaften:*

Für die Zuger Unternehmen ändert sich mit dem Nein zur USR III kurzfristig nichts. Das geltende kantonale und eidgenössische Steuerrecht bleibt einstweilen unverändert in Kraft. Das gilt auch für die kantonalen Bestimmungen über die Statusgesellschaften, also die Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften. Der Kanton Zug bleibt weiterhin ein attraktiver Wirtschaftsstandort und Wohnkanton, sowohl steuerlich wie auch hinsichtlich der übrigen Standortfaktoren. Zurzeit noch nicht zuverlässig abschätzbar sind allfällige negative Folgen der nun bestehenden Rechtsunsicherheit für die Zuger Steuererträge. Nach ersten Einschätzungen der Steuerverwaltung, die laufend in engem Kontakt mit vielen steuerstarken Zuger Unternehmen

steht, drohen kurzfristig keine USR III-bedingten Wegzüge grosser Unternehmen. Viel eher besteht das Risiko, dass Zug – wie die ganze Schweiz – mit weniger internationalen Ansiedlungen rechnen kann und bestehende Unternehmen auf Investitionen in Zug verzichten und stattdessen Teile ihrer Geschäftsaktivitäten vermehrt an ausländischen Standorten ausbauen. Auch einzelne Wegzüge sind nicht ganz auszuschliessen.

*Folgen des Volks-Neins für den Finanzhaushalt des Kantons (v. a. Budget 2018, Finanzplan 2019–21, Finanzen 2019, Diskussionen über Steuererhöhung):*

Es ist bekannt, dass sich die Finanzlage des Kantons Zug zurzeit herausfordernd präsentiert. Der Regierungsrat hat die aktuelle Situation am 6. April 2017 mittels Medienmitteilung (<https://www.zg.ch/behoerden/finanzdirektion/direktionssekretariat/aktuell/finanzen-2019-bringt-zuger-staatshaushalt-ins-lot>) ausführlich beschrieben und darin insbesondere festgehalten, dass der Kanton Zug seit 2013 negative Rechnungsabschlüsse schreibt und dass das strukturelle Defizit trotz grosser Sparanstrengungen in den vergangenen Jahren immer noch rund 100 Millionen Franken pro Jahr beträgt. Dementsprechend hat der Regierungsrat angekündigt, den Staatshaushalt im Rahmen von «Finanzen 2019» mittels rund 100 Sofortmassnahmen und 300 weiteren Massnahmen nachhaltig um rund 65 Millionen Franken entlasten zu wollen. Zudem erwägt der Regierungsrat, mit einer moderaten Steuererhöhung rund 50 Millionen Franken Mehreinnahmen zu generieren. Insgesamt würde der Staatshaushalt somit um rund 115 Millionen Franken entlastet und ein ausgeglichenes Ergebnis erreicht.

Weder im Budget 2017 noch im Finanzplan 2018–20 wurden bisher finanzielle Auswirkungen der geplanten USR III berücksichtigt. Das USR III-Nein vom 12. Februar 2017 hat also für den Zuger Finanzhaushalt kurz- und mittelfristig keine unmittelbaren Auswirkungen, anders als in einigen anderen Kantonen, welche in ihren Finanzplänen schon ab 2019 fest mit dem höheren Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer gerechnet hatten.

Unmittelbarste finanzielle Konsequenz des USR III-Neins ist für den Kanton Zug das Ausbleiben eines positiven Effekts im 2019. Zug hätte ab 2019 jährlich rund 50 Millionen Franken höhere Erträge aus dem höheren Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer erhalten. Ab 2020 hätte dieser Betrag zwar zunehmend für die aufkommensneutrale Umsetzung der USR III und die verzögert greifenden Folgekosten im NFA verwendet werden müssen, aber zumindest im 2019 wäre der gesamte Betrag von 50 Millionen Franken uneingeschränkt zur Verfügung gestanden. Anders als erhofft, wird der Betrag also nicht zur Verfügung stehen, um die zeitliche Durststrecke bis zum Greifen der Massnahmen aus «Finanzen 2019» und aus weiteren Sparanstrengungen sowie allfälligen Steuererhöhungen abzufedern.

Bisher wurde für die Steuerertragsbudgets mit einem jährlichen Grundwachstum von rund 1,5 % sowohl bei den Privatpersonen (natürlichen Personen) wie auch den Unternehmen (juristischen Personen) gerechnet. Diese Wachstumsraten scheinen auch im Lichte der neueren Entwicklungen inklusive des USR III-Neins weiterhin sachgerecht, wobei nicht vorhersehbare Sondereffekte bei einzelnen Unternehmen im Kanton Zug erfahrungsgemäss schon immer eine grosse Rolle gespielt haben und auch in Zukunft spielen werden. Die ausgeprägt internationale Steuerkundschaft macht Steuerbudgets im Kanton Zug besonders schwierig.

*Folgen des Volks-Neins für den Zuger Finanzausgleich (ZFA):*

Ein direkter Zusammenhang zwischen dem Volks-Nein zur USR III und dem Zuger Finanzausgleich (ZFA) besteht nicht. Die Revision des ZFA (ZFA-Reform 2018) war denn auch ein separater Prozess im Rahmen des Entlastungsprogramms 2015–2018, Paket 2 (EP, Paket 2), an dem sich die Gemeinden mit einem Solidaritätsbeitrag beteiligt hätten. Das EP, Paket 2, wurde im November 2016 vom Volk abgelehnt und der Revisionsprozess der ZFA-Reform 2018 des-

halb unterbrochen und sistiert. Im Moment und unabhängig vom Ausgang einer neuen Unternehmenssteuervorlage laufen wieder Gespräche zwischen dem Regierungsrat und den Gemeinden bezüglich Wiederaufnahme und Weiterführung des Revisionsprozesses.

*Folgen des Volks-Neins für den nationalen Finanzausgleich (NFA):*

Nach dem Volks-Nein zur USR III ändert sich bezüglich des NFA nichts. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die im März dieses Jahres durch die Finanzdirektorenkonferenz und die Konferenz der Kantonsregierungen erzielte Optimierung des NFA nicht im Zusammenhang mit der USR III stand. Mittel- und langfristig kann das Volks-Nein zur USR III unter Umständen NFA-Folgen haben. Sollte nämlich nicht innert vernünftiger Frist (zwei bis maximal drei Jahre) eine Alternativlösung zur USR III vorliegen, könnten sich privilegierte Firmen überlegen, ihren Steuerstatus zu wechseln bzw. sich ordentlich besteuern zu lassen, um ausländischem Druck zu entkommen. Dies wäre gerade für den Kanton Zug mit seinen vielen Statusgesellschaften dahingehend eine Hypothek, weil diese Gesellschaften je nach Konstellation das Recht haben, angehäuften stillen Reserven aufzudecken und anschliessend über einen gewissen Zeitraum wieder abzuschreiben (sogenannter altrechtlicher Step-up). Dies hätte auf der einen Seite zur Folge, dass diese Gesellschaften über eine gewisse Zeit hinweg (ca. fünf Jahre) keine oder wenig Steuern bezahlen würden, und auf der anderen Seite die Belastung des NFA für den Kanton steigen würde, weil die privilegierten Gesellschaften dann unter den ordentlichen Steuerstatus fallen würden; Gewinne von Statusgesellschaften würden dann zu 100 % für den NFA zählen statt wie heute zu maximal 12,3 %.

2. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation nach dem Nein zur Unternehmenssteuerreform betreffend das weitere Vorgehen auf Stufe Bund (sog. Plan B mit neuer Vorlage, sog. Plan C mit zweigeteilter Vorlage)?*

2.1 *inhaltlich*

2.2 *zeitlich*

Der Bundesrat hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) am 22. Februar 2017, also schon wenige Tage nach dem Volks-Nein zur USR III, beauftragt, die inhaltlichen Eckwerte für eine neue Steuervorlage bis spätestens Mitte 2017 auszuarbeiten. Am 2. März 2017 hat ein neu zusammengesetztes Steuerungsorgan aus Kantonen und Bundesverwaltung unter der Leitung von Bundesrat Ueli Maurer die entsprechenden Arbeiten aufgenommen. In diesem Gremium ist der Kanton Zug mit Finanzdirektor Heinz Tännler vertreten. Bereits im März 2017 fanden Anhörungen für die politischen Parteien, Städte und Gemeinden, Landeskirchen und Verbände statt. Aufbauend auf den Erkenntnissen aus den Anhörungen und auf weiteren Abklärungen sollen die Eckwerte der neuen Vorlage mit dem Arbeitstitel «Steuervorlage 2017» (SV 17) dem Bundesrat im Juni 2017 zum Entscheid unterbreitet werden.

Abhängig vom Inhalt der neuen SV 17 wird der Bundesrat im Sommer 2017 erneut ein Vernehmlassungsverfahren durchführen oder dem eidgenössischen Parlament direkt eine Botschaft zur Beratung zustellen. Die parlamentarische Beratung der neuen Vorlage SV 2017 ist für 2018 geplant. Ein Inkrafttreten des Bundeserlasses wird frühestens per 1. Januar 2019 möglich sein. Anschliessend werden die Kantone Zeit benötigen, um die neuen Vorgaben mit den üblichen kantonalen Gesetzgebungsverfahren umzusetzen und ihr kantonales Unternehmenssteuerrecht umzubauen. Eine Umsetzungsfrist von rund zwei Jahren dürfte im vorliegenden Fall notwendig sein, wobei es auch Überlegungen gibt, dass die Kantone ihre kantonalen Vernehmlassungs- und Gesetzgebungsverfahren vorzeitig und teilweise parallel zum eidgenös-

sischen Gesetzgebungsprozedere starten könnten. Am realistischsten erscheint nach heutigem Planungsstand ein Inkrafttreten per 2021.

Der mögliche Inhalt der neuen SV 17 (in den Medien als sogenannter «Plan B nach einem Volks-Nein» bezeichnet) lässt sich im Moment noch nicht zuverlässig abschätzen. Angesichts der teilweise weit auseinandergehenden Vorstellungen und Anliegen der interessierten Kreise wird auch der neue Anlauf politisch eine grosse Herausforderung werden.

In den vergangenen Wochen wurden in den Medien zudem verschiedene Ideen für eine Aufteilung einer neuen Vorlage mit zeitlich gestaffeltem Inkrafttreten verschiedener Teilpakete herumgeboten. So soll etwa ein «Plan C» mit einem schnellen ersten Teilpaket mit «unbestrittenen» Elementen der abgelehnten USR III geprüft werden. Die wichtigsten Elemente wären:

- Abschaffung der Statusregeln,
- tiefere Übergangbesteuerung für ehemalige Statusgesellschaften während fünf Jahren,
- Anpassungen im NFA zur Vermeidung eines ungerechtfertigten Anstiegs des Ressourcenpotenzials infolge Abschaffung der Statusregeln und
- finanzielle Kompensationszahlungen des Bundes an die Kantone, mit denen die Kantone ihre ordentlichen Gewinnsteuersätze senken könnten.

In einem zweiten Teilpaket würden sodann die im Abstimmungskampf kritisierten neuen steuerlichen Erleichterungen (Patentbox, Förderung von Forschung und Entwicklung etc.) und die Frage der Gegenfinanzierung (z. B. Anhebung Dividendenbesteuerung) geprüft.

Der geforderten Aufteilung der Vorlage ist sehr rasch grosser politischer Widerstand von verschiedenster Seite erwachsen. Kritisiert wird namentlich die Absicht, die Frage der Gegenfinanzierung in das zweite Teilpaket zu verschieben. Nach einer Umsetzung des ersten Pakets könnte die Versuchung gross sein, das Paket mit einer allfälligen Gegenfinanzierung auf die lange Bank zu schieben. Aus Sicht der Kantone – und ganz besonders auch aus Zuger Sicht – wäre zudem eng zu beobachten, ob und wie die NFA-Regeln im ersten oder zweiten Teilpaket geändert würden. Viele Kantone und Gemeinden könnten für das erste Teilpaket wohl nur Hand bieten, wenn sie vorab ausreichende Klarheit über die längerfristigen finanziellen Auswirkungen inklusive zweitem Teilpaket haben.

Es muss sich erst noch zeigen, ob der skizzierte «Plan C» tatsächlich eine realistische Chance auf eine vertiefte Diskussion hat. Im Moment steht er nicht im Vordergrund. Er wäre aber wohl erneut zu prüfen, wenn sich die Arbeiten an der SV 17, also am «Plan B», erheblich verzögern oder ein erfolgreicher Abschluss nicht realistisch erscheint.

### *3. In welche Richtung sollte aus Zuger Sicht die künftige Unternehmenssteuerreform gehen und sind gewisse Massnahmen vorzuziehen, respektive aus dem Prozess auszulagern?*

Die grundsätzliche Notwendigkeit zur Abschaffung der besonderen Steuerstatus war und bleibt weitgehend unbestritten. Für viele Kantone und insbesondere auch für Zug wird es aus Gründen der internationalen Konkurrenzfähigkeit im Gegenzug notwendig sein, ihre heutigen ordentlichen Steuersätze zu senken, was zwar nicht direkt Gegenstand einer neuen Bundesvorlage sein wird, was aber weiterhin die Notwendigkeit für finanzielle Kompensationszahlungen des Bundes an die Kantone unterstreicht. Diesen Zahlungen des Bundes, primär über einen höheren Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer, steht die Frage nach einer Gegenfinanzierung gegenüber. Im primären Fokus dürfte die Dividendenbesteuerung stehen, also nament-

lich eine Anhebung der heutigen Teilbesteuerung von Dividenden. Abzulehnen ist dagegen eine Kapitalgewinnsteuer, da der damit verbundene administrative Aufwand sehr erheblich ist und die Steuererträge je nach Börsenlage heftig in die eine oder andere Richtung schwanken können.

Den in der USR III neu vorgesehen steuerlichen Ersatzmassnahmen schlug im Abstimmungskampf teils grosse Kritik entgegen. Besonders ins Kreuzfeuer geriet die zinsbereinigte Gewinnsteuer. Die Patentbox wurde im Grundsatz einigermaßen unterstützt, jedoch wurde verschiedentlich bemängelt, der Anwendungsbereich sei zu breit. Daher könnte eine Eingrenzung zur Diskussion stehen (z. B. keine Anwendung für Software-Patente). Nicht ganz klar war bzw. ist das Stimmungsbild beim Überabzug für Forschung und Entwicklung, der sogenannten «Input-Förderung».

Die Folgeanpassungen beim NFA waren in den parlamentarischen Beratungen teils heftig umstritten, im Abstimmungskampf wurden sie dagegen kaum mehr thematisiert. Sie dürften in einer neuen Vorlage im Kern ähnlich daherkommen wie bei der USR III. Gerade die Anpassungen im NFA sind für den Kanton Zug von sehr grosser finanzieller Bedeutung.

Der Regierungsrat hat im Vorfeld der USR III wiederholt erklärt, dass er das Zuger Unternehmenssteuerrecht mit einem Einheitssatz von rund 12 % aufkommensneutral und ohne Verschiebung von Steuerlasten von den Unternehmen auf die privaten Steuerzahlenden umbauen möchte. Darin eingeschlossen sind auch die Folgewirkungen beim NFA. Der angestrebte aufkommensneutrale Umbau inklusive NFA-Folgen lässt sich aber nur finanzieren, wenn Zug – wie alle Kantone – einen substantiell höheren Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer vereinnahmen kann. Die in der USR III vorgesehene Erhöhung von 17 % auf 21,2 % hätte Zug ab 2019 jährliche Mehrerträge von rund 50 Millionen Franken gebracht. Für einen aufkommensneutralen Umbau mit einem neuen konkurrenzfähigen Gewinnsteuersatz ist ein Betrag in dieser Grössenordnung auch in einer neuen Bundesvorlage unverzichtbar. Gefahr droht nun von zwei Seiten: Erstens steht die Forderung im Raum, die in der USR III vorgesehenen Zahlungen des Bundes an die Kantone von 1,1 Milliarden Franken auf z. B. noch 0,5 Milliarden Franken zu kürzen. Einer solchen generellen Kürzung des Kompensationstopfs ist eine klare Absage zu erteilen. Zweitens gibt es Forderungen, einen Teil der Bundeszahlungen direkt an die Gemeinden und insbesondere an die grossen Kernstädte zu leiten. Dies würde für den Kanton Zug jedoch keinen Sinn machen, denn ausgerechnet die Stadt Zug wäre innerhalb des Kantons Zug Profiteurin der geplanten USR III gewesen und hätte neu höhere – und nicht etwa tiefere – Steuererträge vereinnahmen können. Würde nun ein Teil der Bundeszahlungen direkt an die Stadt Zug (und auch andere Zuger Gemeinden) gehen, so müsste konsequenterweise auch die seit Jahren steigende NFA-Belastung des Kantons Zug auf die Gemeindeebene weiterverrechnet werden. Dies würde aber Grundsatzdiskussionen über die Finanzströme und die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Zuger Gemeinden auslösen.

Für den Kanton Zug ebenfalls von grosser Bedeutung ist, dass der tieferen Besteuerung der juristischen Personen im Vergleich zu jener der natürlichen Personen im NFA angemessen Rechnung getragen wird. In der USR III war dafür der neue Zeta-Faktor vorgesehen. Auch eine neue Vorlage muss eine entsprechende Lösung bieten. Dabei geht es für den Kanton Zug jährlich um einen zweistelligen Millionen-Betrag.

Nicht sinnvoll erscheint dem Regierungsrat zum heutigen Zeitpunkt ein rein kantonales Vorpreschen für einen Umbau des Zuger Unternehmenssteuerrechts ohne Abwarten der angekündigten neuen Bundesvorlage. Eine Abschaffung der Steuerstatus im Zuger Steuergesetz ohne neue Bundesvorlage hätte zur Folge, dass die Gewinne von Statusgesellschaften künftig zu

100 % für den NFA zählen würden statt mit heute maximal 12,3 %. Die NFA-Belastung für den Kanton Zug würde dadurch erneut massiv ansteigen, ohne dass der Kanton Zug höhere Steuererträge realisieren könnte. Gleichzeitig besteht die Gefahr der Abwanderung von Zuger Statusgesellschaften in andere Kantone, die auf die neue Bundesvorlage warten und daher die tiefere Besteuerung für Statusgesellschaften weiterhin anbieten. Zudem fehlen nach dem Volks-Nein zur USR III die finanziellen Kompensationszahlungen des Bundes an die Kantone und somit auch an den Kanton Zug. Eine signifikante Senkung des ordentlichen Steuersatzes zur Kompensation der Abschaffung der Steuerstatus wäre dem Kanton Zug aus finanziellen Gründen somit nicht möglich. Weiter besteht die Gefahr, dass eine in Angriff genommene Zuger Steuergesetzrevision schon nach kurzer Zeit von der angekündigten neuen Bundesvorlage zeitlich und inhaltlich überholt würde. Die eben erst angepassten oder noch in Anpassung stehenden neuen Zuger Bestimmungen müssten innert kürzester Zeit noch einmal angepasst werden, weil sie sonst übergeordnetes Bundesrecht – nämlich jenes der neuen Bundesvorlage – verletzen. Die mit einem solchen Vorgehen einhergehende fehlende Rechts- und Planungssicherheit hätte für die Zuger Unternehmen und ihre Angestellten massive Nachteile zur Folge.

#### 4. *Wie beurteilt der Regierungsrat den Druck aus der OECD und der EU auf die gesetzliche Anpassung der Unternehmenssteuern?*

Nach Auffassung der OECD bzw. der EU werden die in der Schweiz ansässigen Statusgesellschaften mit internationaler Tätigkeit in unfaier Weise steuerlich begünstigt, weil deren Auslandgewinne in der Schweiz tiefer besteuert werden als jene aus Schweizerischer Tätigkeit. Würde die Schweiz die heutigen Statusregeln weiterhin beibehalten, müssten die Schweizer Unternehmen bei ihrer Tätigkeit im Ausland mit steuerlichen Gegenmassnahmen bzw. «Strafmassnahmen» der Mitgliedstaaten der OECD und der EU rechnen. Solche könnten etwa darin bestehen, dass Zahlungen von ausländischen Konzerngesellschaften oder Lieferantinnen und Lieferanten an Schweizer Unternehmen im betreffenden ausländischen Staat steuerlich nicht akzeptiert werden. Geschäfte mit Schweizer Unternehmen würden dadurch an Attraktivität verlieren, die betroffenen ausländischen Unternehmen würden sich wohl andere Geschäftspartner suchen oder die Konditionen für die Schweizer Unternehmen verschlechtern. Weitere Gegenmassnahmen könnten etwa bürokratischer Natur sein, d. h. die ausländischen Unternehmen müssten jeweils von ihren Schweizer Geschäftspartnern umfangreiche Bestätigungen und steuerliche Bescheinigungen einholen, obwohl solche bei einer Tätigkeit mit Unternehmen aus anderen Staaten nicht notwendig sind.

Es gehört zu den Aufgaben der Schweizer Landesregierung und auch des Zuger Regierungsrats, sich für gute Rahmenbedingungen für die in der Schweiz bzw. im Kanton Zug tätigen Unternehmen einzusetzen. Ungeachtet der Frage, was man von der umstrittenen Auffassung der OECD bzw. der EU hinsichtlich unfaier Bevorzugung von Auslandgewinnen im Schweizer Unternehmenssteuerrecht hält, besteht das nicht zu vernachlässigende Risiko, dass die Schweizer bzw. Zuger Unternehmen im Ausland Nachteile erleiden würden, wenn das schweizerische Unternehmenssteuerrecht in zentralen Punkten wie eben den heutigen Statusregeln nicht den international mehrheitsfähigen Vorstellungen der wichtigsten Handelspartnerinnen und Handelspartner entspricht. Aus diesem Grund setzt sich der Zuger Regierungsrat dafür ein, das Schweizer Unternehmenssteuerrecht im Interesse der Rechts- und Planungssicherheit für die in Zug ansässigen Unternehmen nach international akzeptierten Standards umzubauen, wobei die Unternehmen auch nach dem Umbau steuerlich attraktive Rahmenbedingungen vorfinden sollen. Es geht nicht darum, einem wie auch immer gearteten direkten Druck von OECD oder EU auf «die Schweiz», also die Parlamente oder Vollzugsbehörden des Bundes oder der Kantone, nachzugeben. Vielmehr geht es darum, die Schweizer Unternehmen vor drohenden

Nachteilen zu bewahren und den Unternehmensstandort Schweiz bzw. Zug auch für die Zukunft attraktiv zu halten. Nur so können die Unternehmen auch künftig Arbeits- und Ausbildungsplätze in grosser Zahl anbieten und zu den Steuererträgen der Schweiz bzw. Zug beitragen.

### **C. Antrag**

Kenntnisnahme.

Zug, 2. Mai 2017

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Manuela Weichelt-Picard

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart